

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen**

### **1. Geltung der Bedingungen**

**1.1** Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit Reparaturen, Wartungen, Ersatzteilverkäufen und Serviceprodukten. Sofern sich nachfolgend nichts anderes ergibt, gelten für sämtliche Warenlieferungen (z. B. Ersatzteile, Austauscherteile, Serviceprodukte) unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Zahlungen (vgl. Ziff. 1.4); diese Verweisung erstreckt sich insbesondere auf die Lieferungsmodalitäten, den Eigentumsvorbehalt, die Gewährleistung und einen eventuellen Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB.

**1.2** Unsere Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaiger gesonderter vertraglicher Vereinbarungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die durch uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

**1.3** Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

**1.4** Unsere Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Sie gelten vorbehaltlich etwaiger nachträglicher Abänderungen auch für alle zukünftigen Leistungen und Lieferungen. Unsere jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Zahlungen sind einzusehen und abzurufen unter [www.turbo-hks.com](http://www.turbo-hks.com)

### **2. Allgemeines**

**2.1** Der Einsatz unseres Servicepersonals erfolgt nach unserer Wahl, insbesondere was die Qualifikation des einzelnen Mitarbeiters in Bezug auf den konkreten Vertragsgegenstand anbelangt. Das Personal sowie eventuell erforderliche Werkzeuge sollen erst dann abgerufen werden, wenn alle Vorbereitungen zur Durchführung der Arbeiten abgeschlossen sind. Erfolgt die Ablösung von Servicepersonal aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, so werden die hierdurch entstehenden Kosten vom Besteller getragen. Das Servicepersonal darf rechtsverbindliche Erklärungen nicht abgeben.

**2.2** Der Besteller stellt auf eigene Kosten und Gefahr Hilfskräfte, soweit vereinbart auch Werkzeuge, Hebezeuge mit Bedienungspersonal sowie alle anderen benötigten Materialien und einen trockenen, verschließbaren Raum, der zur sicheren Aufbewahrung von Lieferteilen, Werkzeugen sowie Kleidungsstücken und sonstigem Eigentum des Servicepersonals geeignet ist. Werden von uns gestellte Werkzeuge oder Vorrichtungen am Einsatzort beschädigt oder geraten in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz verpflichtet, sofern und soweit der Verlust oder die Beschädigung von ihm zu vertreten ist.

**2.3** Der Besteller verpflichtet sich, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen, insbesondere die Maschinen, an denen Reparaturen durchgeführt werden sollen, zu säubern. Er hat unser Personal auf

spezielle in seinem Betrieb bestehende Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Erforderliche innerbetriebliche Arbeitsgenehmigungen, Ausweise etc. beschafft der Besteller auf seine Kosten.

**2.4** Arbeitsunterbrechungen unseres Servicepersonals, welche auf einer Verletzung der vorstehenden Pflichten beruhen oder in sonstiger Weise nicht von uns zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

**2.5** Nach Abschluss des Serviceeinsatzes, spätestens jedoch aber am Ende jeder Arbeitswoche, hat der Besteller unserem Servicepersonal auf der von diesem vorzulegenden Arbeitsbescheinigung die aufgewandten Stunden zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist für den Besteller verbindlich.

### **3. Preise und Zahlung**

**3.1** Die von uns in Rechnung gestellte Vergütung für Ware und Service berechnet sich vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen nach unseren Servicesätzen-Inland oder – bei Auslandseinsätzen – nach unseren Servicesätzen-Ausland. Sie ist bei Rechnungseingang fällig.

**3.2** Wir sind berechtigt, dem Besteller Abschlagszahlungen i. H. v. 90 % des Wertes der jeweils erbrachten Serviceleistungen in Rechnung zu stellen. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so berechnen wir während des Verzuges Zinsen i. H. v. mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, soweit wir nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

**3.3** Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

**3.4** Im Falle verzögerter Zahlung können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlung einstellen.

**3.5** Alle unsere Preise verstehen sich ab Werk (ohne Umsatzsteuer, Verpackung und Entladung). Unsere Preise werden ausschließlich in Euro berechnet. Zahlungen sind ausschließlich in Euro ohne Kosten für uns zu leisten.

### **4. Kostenvoranschlag**

Wird vor Ausführung eines Auftrages die Erstellung eines Kostenvoranschlags gewünscht, so ist uns dies schriftlich mitzuteilen. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wurden. Ein Kostenvoranschlag kann ohne Rückfrage beim Besteller um bis zu 15 % des Nettoauftragswertes überschritten werden.

### **5. Vergütung für nicht durchgeführte Aufträge**

Kann ein Auftrag durch uns nicht durchgeführt werden, weil der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht aufgetreten ist, der Besteller den vereinbarten Servicetermin schuldhaft versäumt hat, benötigte Ersatzteile wegen von uns nicht zu vertretender Umstände nicht in angemessener Frist zu beschaffen waren oder die durchzuführenden Arbeiten beim Eintreffen unseres Mitarbeiters bereits

anderweitig erledigt sind, wird der entstandene Aufwand dem Besteller in Rechnung gestellt. Wurde der Auftrag während der Durchführung seitens des Bestellers gekündigt, gilt § 649 BGB.

## **6. Reisekosten**

Die Reisekosten unseres Servicepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs) werden nach Auslage in Rechnung gestellt. Hierzu zählen auch eventuelle Kosten für die Visa-Beschaffung sowie für ärztliche und gesundheitspolizeiliche Untersuchungen und Verrichtungen, ferner Abgaben, Sicherheitsleistungen oder sonstige Zahlungen bei grenzüberschreitendem Verkehr. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Einsatzzeit fallenden tariflichen Familienheimfahrten des Servicepersonals. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen werden für das Servicepersonal die Bahnkosten (samt Zuschlägen) oder die Kosten für Flugreisen berechnet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird Kilometergeld nach den jeweils gültigen Kostensätzen berechnet. Die Auswahl des jeweiligen Beförderungsmittels erfolgt durch uns nach billigem Ermessen. Ist die Unterkunft mehr als zwei Kilometer vom Einsatzort entfernt, werden die täglichen Fahrtkosten und die tägliche Wegezeit als Reisezeit verrechnet.

## **7. Abnahme**

Der Besteller ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen nach Anzeige ihrer Beendigung, gegebenenfalls nach im Einzelfall vertraglich vorgesehener Erprobung abzunehmen. Mit Inbetriebnahme der Maschine oder des Gerätes, spätestens aber mit dem Ablauf des fünften Werktags nach Mitteilung ihrer Beendigung gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung durch uns bedarf.

## **8. Gewährleistung**

**8.1** Wir gewährleisten im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass Kundendienstleistungen frei von Sach- und/oder Rechtsmängeln erbracht werden. Die Gewährleistung für neue und gebrauchte, gelieferte oder eingebaute Ersatz- und Austauschteile richtet sich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Zahlungen.

**8.2** Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass offensichtliche Mängel uns gegenüber spätestens sieben Werktage nach Ab- oder Inbetriebnahme schriftlich angezeigt und gerügt werden. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich die Anzeige- und Rügefrist auf maximal 2 Wochen ab ihrer Entdeckung.

**8.3** Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung (insbesondere durch den Einsatz anderer Medien als der, die dem Angebot zugrunde lagen), fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer und/oder elektronischer Teile durch Verschmutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund und/oder chemische oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen des Bestellers oder Dritter.

**8.4** Soweit ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Neuherstellung berechtigt. Ein Anspruch des Bestellers auf eine bestimmte Art der Nacherfüllung besteht nicht. Ist die vereinbarte Vergütung ganz oder

teilweise noch nicht bezahlt, können wir die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller einen – unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen – Teil der Vergütung entrichtet. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Anderenfalls sind wir von unserer Mängelhaftung befreit. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Bestellers heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei dem ursprünglichen Serviceeinsatz vorlag, so scheidet die Gewährleistungsansprüche aus; der entstandene und zu belegenden Aufwand wird dem Besteller in Rechnung gestellt.

**8.5** Die Nacherfüllung erstreckt sich nur auf diejenigen Teile, die den Mangel aufweisen, oder die durch den Mangel trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

**8.6** Der Besteller ist nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziff. 9 dieser Bedingungen zu verlangen, wenn wir eine Nacherfüllung nach Ziff. 8.4 dieser Bedingungen ernsthaft und endgültig verweigert haben oder wenn die von uns gewählte Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist oder der Besteller uns erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

**8.7** Die Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der Leistung gemäß Ziff. 8.6 dieser Bedingungen sind ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend gemachte Mangel die Eignung der Leistung für die vertraglich vorausgesetzte oder bei Leistungen der gleichen Art übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt.

**8.8** Ansprüche nach §§ 437, 634 a BGB verjähren in einem Jahr, es sei denn, sie betreffen Bauleistungen. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme bzw. ihrer Fiktion gemäß Ziff. 7 dieser Bedingungen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn und soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder die Leistung ihrem üblichen Verwendungszweck nach für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

**8.9** Führt die Benutzung von Ersatzteilen zur Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten im Inland, so werden wir auf unsere Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in einer für den Besteller zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtinhaber freistellen. Unsere vorgenannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn uns der Besteller unverzüglich von behaupteten Schutz- oder Urheberrechtverletzungen unterrichtet, er uns in angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der von Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Verletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller das Ersatzteil eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

**8.10** Jede weitergehende Haftung für Mängel unterliegt den Regelungen in Ziff. 9 dieser Bedingungen.

## **9. Haftung; Schadenersatz**

**9.1** Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Folgeschäden (wie z. B. entgangenen Gewinn) oder sonstige Vermögensschäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.

**9.2** Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes gehaftet wird. Sie gelten auch nicht, wenn eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis zu einem Personenschaden oder eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis zu einem sonstigen Schaden des Bestellers führt. Bei allen sonstigen Schäden im Sinne des vorangegangenen Satzes ist aber die Haftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; Folgeschäden (wie z. B. entgangener Gewinn) sind von ihr nicht umfasst.

**9.3** Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, wenn wir einen Mangel der Leistung arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben.

**9.4** Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **10. Abwicklung von Austauschteilen**

**10.1** Die von uns genannten Preise für Austauschteile gelten nur unter der Voraussetzung, dass uns ein entsprechendes Gebrauchsteil als Tauschteil zur Verfügung gestellt und uns übereignet wird. Wird uns das Tauschteil nicht innerhalb von zwei Wochen (Inland) oder sechs Wochen (Ausland) nach Gefahrübergang des Austauschteils auf den Besteller zur Verfügung gestellt, so sind wir berechtigt, anstelle des Preises für ein Austauschteil den Preis für ein entsprechendes neues Ersatzteil in Rechnung zu stellen. Tauschteile sind uns grundsätzlich vom Besteller frei Haus zu übersenden und zu versichern.

**10.2** Die Austauschteile müssen in austauschfähigem, das heißt aufarbeitungs- und wiederverwendungsfähigem Zustand und nach Zahl, Muster und Komplettierung dem gelieferten Austauschteil entsprechen. Sie müssen frei sein von Mängeln, die auf nicht sachgerechte und bestimmungsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind. Weicht ihr Zustand von diesen Anforderungen ab, erfolgt eine Nachberechnung, die sich an den jeweils gültigen Preisen für Neuteile orientiert. Dies gilt unabhängig davon, wann die Abweichung festgestellt wird.

## **11. Sonstiges**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch

wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommen.

## **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Datenschutz**

**12.1** Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

**12.2** Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Gottmadingen.

**12.3** Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und/oder Scheckprozesses ist Gottmadingen Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

**12.4** Hinweis gemäß § 26 BDSG: Bitte beachten Sie unsere Datenschutzrichtlinien